

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 09.08.2022 (AZ: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Steuerlehre. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Steuerlehre“ sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 135 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO. Bei Studierenden, die vor dem Zugang zum Bachelorstudium „Steuerlehre“ bereits eine qualifizierende Ausbildung nach Abs. 2 erfolgreich absolviert haben, erfolgt eine Anrechnung der erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Anrechnung erfolgt mit Übernahme der im Rahmen der Ausbildung vergebenen Abschlussnote. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (inklusive der praktischen Studienphase nach § 7 FPO) des ersten Semesters angerechnet.

(2) Eine qualifizierte Ausbildung ist:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
- eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 1. Semester ist neben den Lehrveranstaltungen als praktische Studienphase ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten.
- (2) Über die praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Handhabung wird rechtzeitig vom Studiengang in den geeigneten Hochschulportalen bekannt gegeben.
- (3) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) Die aktive Teilnahme an der praktischen Studienphase ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Diese Bescheinigung ist Bestandteil des Praktikumsberichts und diesem als Anlage hinzuzufügen.
- (5) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss die praktische Studienphase wiederholt werden.
- (6) Es wird auf die gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms verwiesen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach dem letzten Prüfungstag aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Wintersemester 2022/23 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Wintersemester 2022/23 direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 15.01.2020. Für Studierende, die direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Sommersemester 2023 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 15.01.2020 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 bereits in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ vom 15.01.2020 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.1. bzw. 15.7. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ vom 15.01.2020 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemesters 2026/27 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 15.08.2022

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Sinewe

Anlage:
Curriculum Bachelor of Arts
Bachelorstudiengang Steuerlehre



	NR.	Modulbezeichnung	(Art der Lehrver-anstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote		
							LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)							3,03%	
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)						3,03%	
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4				6 (4)					3,03%	
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)					3,03%	
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	5					6 (5)				3,03%	
Recht	211	Einführung Recht ¹	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	4	6 (4)								3,03%	
	2111	Einführung Zivilrecht																
	2112	Einführung Abgabenordnung																
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)							3,03%	
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	9	6			9 (6)						4,55%	
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat (15)	6	4					6 (4)				3,03%	
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)								3,03%	
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)							3,03%	
	356	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)					3,03%	
	364	Wirtschaftsprüfung ²	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)				3,03%	
	3641	Jahresabschlussprüfung																
	3642	Unternehmensbewertung																
367	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)				3,03%		
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	411	Einführung Steuerrecht ²	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	9	6	9 (6)								4,55%	
	4111	Einführung Einkommensteuer																
	4112	Einführung Umsatzsteuer																
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)							3,03%	
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	4			6 (4)						3,03%	
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)						3,03%	
	435	Steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	6			6 (6)						3,03%	
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	6	4				6 (4)					3,03%	
	447	Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer ²	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)					3,03%	
	4471	Körperschaftssteuer																
4472	Gewerbesteuer																	
Anwendungen und Vertiefungen	542	Steuerliche Praxisfälle ²	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	Moduleilprüfung	9	6				9 (6)					4,55%	
	5421	Verkehrssteuern				MTP 1: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)												
	5422	Steuerliche Gewinnermittlung				MTP 2: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)												
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer ²	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)					3,03%	
	5531	Familienrecht																
	5532	Erbschaftssteuer																
	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4					6 (4)				3,03%	
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4						6 (4)			3,03%	
Schlüsselkompetenzen	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4						6 (4)			3,03%	
	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹ oder Referat (15)	6	4						6 (4)			3,03%	
	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1	9 (1)								0,00%	
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3	2		3 (2)							0,00%	
	624	Methodenlehre und Lerntechnik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	2		3 (2)							1,52%	
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	4			3 (4)						1,52%	
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3	4			3 (4)						1,52%	
665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	mündliche Prüfung (15)	6	4						6 (4)			3,03%		
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1							12 (1)		6,06%	
Gesamtsumme							210	135	30	30	30	30	30	30	30	30	100,00%	

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.